

RS OGH 2020/6/19 8Ob27/20h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2020

Norm

BaSAG §119 Abs1

BaSAG §119 Abs2

RL 2014/59/EU Art86

Rechtssatz

Nach § 119 Abs 1 BaSAG hat das Insolvenzgericht die FMA als Abwicklungsbehörde über jeden Antrag auf Einleitung eines regulären Insolvenzverfahrens - und damit auch über einen Antrag der Schuldnerin - zu informieren. In Entsprechung der Vorgabe in Art 86 Abs 2 RL 2014/59/EU ist § 119 Abs 2 BaSAG richtlinienkonform dahingehend zu interpretieren, dass das Insolvenzgericht zudem über den Insolvenzeröffnungsantrag - sei es zurückweisend, abweisend oder ihm stattgebend - erst nach Eintritt der in Art 86 Abs 2 der RL 2014/59/EU genannten Voraussetzungen entscheiden darf.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 27/20h

Entscheidungstext OGH 19.06.2020 8 Ob 27/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133241

Im RIS seit

06.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at